

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI

zwischen

der
Gepflegt in Bremen gGmbH
Georg-Gröning-Straße 55
28209 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Tagespflege im Caritas-Stadtteilzentrum St. Michael
Kornstraße 371
28201 Bremen
IK: 510402983

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vergütung der Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI erfolgt gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI nach dieser Pflegesatzvereinbarung. Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten. Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Pflegevergütung, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und Fahrkostenpauschale

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in der

Pflegegrad 1	39,65 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	50,83 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	61,00 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	71,16 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5	76,25 EUR	ohne Fahrkosten

- (2) Die Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen pro Person **30,00 EUR**.

- (3) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person

für Unterkunft: **12,49 EUR**
für Verpflegung: **8,32 EUR**.

- (4) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die

Abwesenheitsregelung nach § 4 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag).

- (5) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).
- (6) Überschüsse verbleiben der Einrichtung, Verluste sind von ihr zu tragen (§ 84 Absatz 2 Satz 7 SGB XI).

§ 3

Leistungsnachweis und – abrechnung

Der Leistungsnachweis und die Abrechnung der Leistungen richten sich nach den im Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung nach § 75 Absatz 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vergleiche §§ 15,16,17,18 des Rahmenvertrages) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Abschläge nach § 75 Absatz 2 Ziffer 5 SGB XI von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen sind in Höhe von 10 % des entsprechenden Pflegesatzes vorzunehmen - eine präjudizierende Wirkung für die Zukunft ist aus dieser Regelung nicht abzuleiten -. Dieser so reduzierte Pflegesatz (pflegebedingte Aufwendungen) ist längstens für einen durchgehenden Zeitraum von 2 Wochen zu berechnen.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die vorübergehende Abwesenheit - vorbehaltlich einer Regelung in § 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zum teilstationären Bereich - ausschließlich durch Krankheit (insbesondere Krankenhausaufenthalt oder Kur) begründet ist. Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in

Pflegegrad 1	35,69 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	45,75 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	54,90 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	64,04 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5:	68,63 EUR	ohne Fahrkosten

- (3) Die verminderte Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt (Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person
27,00 EUR.
- (4) Während der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht in Rechnung zu stellen.

§ 5

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurückzuzahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

Der Vergütungszuschlag beträgt

- **9,89 EUR** pro tatsächlichem Leistungstag.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse, aber auf getrennten Belegen. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 6

Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

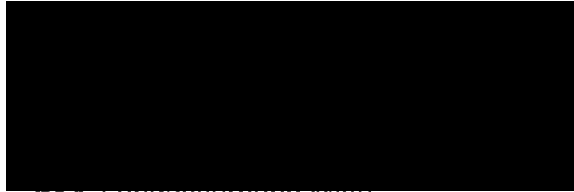
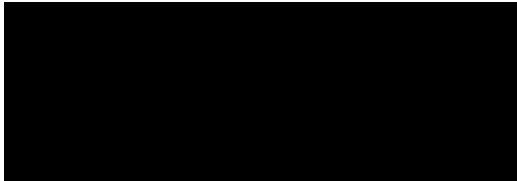
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 24.02.2026

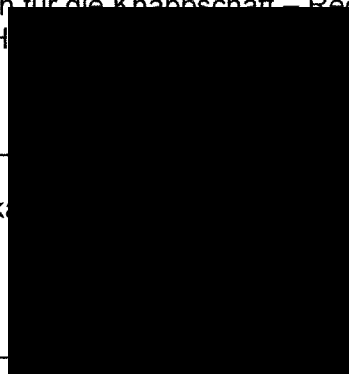
Gepflegt in Bremen gGmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:
Tagespflege im Caritas-
Stadtteilzentrum St. Michael

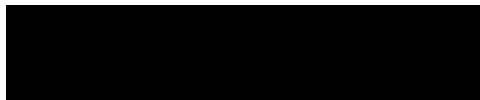


BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Bremen
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Nord, H

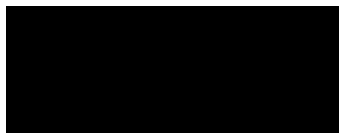


Pflegekassenrat

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI ab 01.01.2026

für die teilstationäre Pflege in der

Tagespflege im Caritas-Stadtteilzentrum St. Michael

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 1

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

2 Einrichtungskonzeption

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

2.2 Versorgungskonzept

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 08.02.2013 gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinieren Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Gruppenangebote z.B. Gedächtnistraining, Gleichgewichts- und Bewegungsstärkung „stark & mobil“, Zeitungsrunde, Gartentherapie, Kreativangebote
Einzelangebote u. a. Gespräche, basale Stimulation, begleiteter Spaziergang

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Es gibt 3 feste Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Kaffee).

Mittags freie Wahl zwischen 3 Menüs.

Zusätzlich als Zwischenmahlzeit Obst oder Milchshakes oder auf Wunsch.

Getränke werden unbegrenzt angeboten.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Die Tagespflege befindet sich in dem Caritas Stadtteilzentrum St. Michael und mit einem direkten Verbindungsflur zum Hauptgebäude.

Die Tagespflege verfügt auf insgesamt 380 qm über folgende Gemeinschaftsräume, die für die Tagesgäste zur Nutzung zur Verfügung stehen:

Eingangsbereich, Garderobenraum, Speisesaal, Gruppenraum, zwei Beschäftigungsräume, Übungsküche, drei Ruheräume, WC-Anlage mit fünf behindertengerechten Toiletten und eine Dusche, weite Verkehrsflächen sowie eine Raucherecke auf der Terrasse.

Die Terrasse verfügt über eine Beschattung durch einen Pavillon. Zusätzlich können auch der Garten, die Kapelle und die Eingangshalle des Altenzentrums von den Tagesgästen mitgenutzt werden.

4.2 Räumliche Ausstattung

(Ausstattung der Zimmer)

bauliche Zimmerstruktur:

Es gibt eine Fensterfront, die zum Garten zeigt. Weiter befinden sich in der gesamten Tagespflege Sitzgelegenheiten, Handläufe, Abstellmöglichkeiten. Jeder Tagesgast kann seine persönlichen Gegenstände/ Tasche in einem Schließfach deponieren.

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:

gebäudetechnische Ausstattung

(z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):

Ebenerdige Böden, selbstöffnende Haupteingangstür, Handlauf, behindertengerechter Zugang zum

Garten bzw. auf die Terrasse mit großzügiger mobiler Beschattung, breite ebenerdig Begegnungsflure
 2 Toilettenräume für Rollstuhlfahrer
 2 Toilettenräume

Anzahl			
	Pflegebäder		
3	Gemeinschaftsräume		
	Therapie/Ruhe- raum (Plätze)		mit Liegen
			ohne Liegen
3	Ruheraum (Plätze)	x	mit Senioren- sessel
			ohne Senioren- sessel

weitere Räume, z. B. Therapieräume 1 Kreativraum

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln
 (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in
 stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Tagespflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Tagespflegegästen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

13 Rollatoren, 4 Klapprollstühle., 1 Duschstuhl, 1 Duschhocker, 1 Pflegebett, 29 Ruhesessel, 1 Infusionsständer, mobile Klingelanlage

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

interner Fortbildungskatalog der Caritas Bremen mit jährlich wechselnden Schwerpunkten und einer kontinuierlichen Vermittlung der Expertenstandards, von Pflegetechniken und Basics.

Zusätzlich werden Mitarbeitende zu Praxisanleitern, gerontopsychiatrischen Pflegefachkräften, zu Palliativ-Fachkräften, Hygienebeauftragte, Präventionsbeauftragte, zu Wohnbereichsleitungen oder Pflegedienstleitungen weitergebildet.

- Einarbeitung neue Mitarbeitende

Neuen Mitarbeitenden wird ein Mentor zur Seite gestellt. Die Einarbeitung erfolgt anhand einer Checkliste und geplanten Einarbeitungsgesprächen. Es finden Onboardingtage der Caritas Bremen und Willkommenstage für alle Auszubildenden in der Pflege statt.

- Interne Kommunikation

- Schichtübergabe unter Nutzung edv-gestützter Pflegedokumentation
 - Regelmäßige große Übergaben (Kommunikation von Prozessen und Abläufen, Veränderungen, Bewohnerthemen)
 - Regelmäßige Teamgespräche in allen Arbeits- und Wohnbereichen
 - Bedarfsorientierte Fallbesprechung, z.T. mit externer Begleitung
 - Bedarfsorientierte ethische Fallbesprechung mit externer Begleitung
-

- Beschwerdemanagement

Ein Fehler-, Anregungs-, und Beschwerdemanagement ist implementiert und wird halbjährlich ausgewertet und kommuniziert.

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Pflegevisiten, Dokumentationsvisiten, Visiten zur Eingewöhnung nach dem Einzug eines neuen Bewohners, Angehörigentreffen, Wundvisiten, Hygienebegehung intern

- Weitere Maßnahmen

- Regelmäßige Feedbackgespräche und anlassbezogene Gespräche
 - Interne Koordinationsstelle für die Pflegeausbildung
-

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Regelmäßige Audits des zentralen Pflege-/Qualitätsmanagers
 - Regelmäßige und häuserübergreifende Qualitätszirkel (EL Haustechnik, Verwaltung, Soziale Betreuung, Hauswirtschaft, Praxisanleitung)
 - Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen Qualitätskonferenzen
 - regelmäßige Qualitätsprüfung durch den MDK und der WBA,
 - halbjährliche Überprüfung der Medikamentenschränke durch Kooperations-Apotheke
 - Hygienebegehung durch die externe Fachberatung
 - Orientierungscenter für angehende Führungskräfte
-

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen

Messen, z.B. „Aktivoli“, „Wundkongress“, „Altenpflege“

- Weitere Maßnahmen

- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungswirtschaftlichen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B. Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:
 Ein Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO orientiertes QM-System ist implementiert und befindet sich im kontinuierlichen Verbesserungsprozess unter Koordination von zentralen Pflege- bzw. Qualitätsmanagementbeauftragten, u. a. für folgende Schwerpunkte:
- Pflege- und Qualitätsmanagement für die Bereiche Pflege, Soziale Betreuung, Hygiene
- Qualitätsmanagement für die Bereiche Arbeitsorganisation, Leitung, Verwaltung, Haustechnik, Hauswirtschaft

7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	
Pflegegrad 2	
Pflegegrad 3	
Pflegegrad 4	
Pflegegrad 5	

7.2 Pflegerischer Bereich

	Stellen insgesamt	
leitende Pflegefachkräfte		
Pflegefachkräfte		
Pflegekräfte		
Auszubildende		
Sonstige Berufsgruppe		
Soziale Betreuung		

Gesamt



7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Gesamt

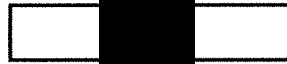


7.4 Verwaltung

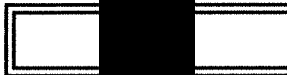
Heimleitung



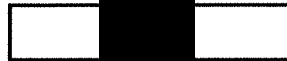
Sonstige



Gesamt



7.5 Fahrer



7.6 Haustechnischer Bereich



Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.